

Erfahrungen bei der Weiterbildung der Kader im Gesundheitswesen

Angeregt durch den Beitrag von W. Krenzien/J. Horn, die bewährte Arbeitsmethoden bei der rechtlichen Weiterbildung betrieblicher Leitungskader im Bezirk Halle darlegten (NJ 1981, Heft 3, S. 177), möchte ich auf die vom Bezirkskrankenhaus auf diesem Gebiet geleistete Arbeit eingehen.

Wir sind bemüht, das Können und die Leistungen der in den territorialen Gesundheitseinrichtungen Tätigen speziell auch durch die Erweiterung der Möglichkeiten für die Aneignung solcher Rechtskenntnisse zu fördern, die der weiteren Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger dienen. Neben den seit Jahren bewährten Schulungen in unserer Einrichtung zu ausgewählten Fragen des Arbeitsrechts organisierten wir in diesem Jahr über die Betriebsakademie des Bezirkskrankenhauses einen Weiterbildungslehrgang für Mitarbeiter und Leiter von Kaderabteilungen im Gesundheits- und Sozialwesen der Bereiche Halle, Halle-Neustadt und Saalkreis.

Der Lehrgang konzentrierte sich zunächst auf den erwähnten Teilnehmerkreis, von der Position ausgehend, daß der richtige Einsatz und die ständige qualifizierte Arbeit mit den Kadern unentbehrlich für den Arbeitsfortschritt sind. Auch berücksichtigten bisherige Schulungen ungenügend die mit den Arbeitsaufgaben in diesem Bereich verbundenen spezifischen Rechtsfragen.

Der Lehrgang wurde mit einem entsprechend komplexen Stoffangebot durchgeführt, das den Teilnehmern die enge Verknüpfung von Recht und Moral bei der medizinischen Betreuung verdeutlichte und Anleitung für die Rechtsverwirklichung gab.

Der Themenkreis erstreckte sich von der Aufgabenstellung des Gesundheitswesens in den achtziger Jahren, Fragen der Arbeitsmethodik in den Kaderabteilungen und pädagogisch-psychologischen Fragen der Arbeit mit den Kadern bis hin zu einem umfangreichen Komplex ausgewählter arbeitsrechtlicher und damit zusammenhängender Probleme.

Mit den Lehrgangsteilnehmern wurden insbesondere der Umgang mit Personalunterlagen, ihre Führung und Verwahrung sowie Probleme bei der Übertragung von Arbeitsaufgaben behandelt, die sich aus der Gemeinschaftsarbeit in den Gesundheitseinrichtungen ergeben. Ein weiterer Schwerpunkt war die Vertiefung der Kenntnisse über das 3. Kapitel des AGB — Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrags. Die inhaltlichen Probleme dieses Komplexes wurden unter Berücksichtigung besonderer Personengruppen, wie Schwerbeschädigte, Rehabilitanden usw. dargestellt.

Bei der Referentenauswahl wurde weitgehend auf Praktiker mit Erfahrungen in der territorialen Organisation der medizinischen Betreuung der Werkstätigen zurückgegriffen. Darüber hinaus beteiligten sich Vertreter der pädagogischen Wissenschaften und der Justitiar des Bezirkskrankenhauses.

Methodisch hat sich gut bewährt, den Lehrgang nicht in Form eines Vorlesungszyklusses durchzuführen, sondern jeweils nach der Darlegung von Grunderfahrungen die Teilnehmer aktiv in den Prozeß der Wissensvermittlung einzubeziehen. Das regte sie an, erworbenes Wissen unter Beweis zu stellen und Erfahrungen auszutauschen.

Es ist vorgesehen, diesen Lehrgang auf Grund der großen Anzahl der Interessenten zu wiederholen. Im weiteren wurde ab September 1981 ein Lehrgang für Mitarbeiter der ökonomischen Bereiche des Gesundheits- und Sozialwesens gestaltet, der sich mit der rechtlichen Regelung des medizinischen Betreuungsverhältnisses in der Rahmen-Krankenhausordnung vom 14. November 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1032) befaßt.

Dieser eingeschlagene Weg, in komplexer Weise das vorhandene spezifische Wissen und Können unserer Mitarbeiter zu erweitern, trägt m. E. dazu bei, die gesundheitspolitischen Aufgaben der nächsten Jahre auf qualitativ hohem Niveau zu lösen.

*BÄRBELE ZIMMERMANN,
Justitiar des Bezirkskrankenhauses Halle*

Zusammenarbeit zwischen Kreisgericht und Energiekombinat zur rationellen Bearbeitung von Anträgen auf Erlaß gerichtlicher Zahlungsaufforderungen

Beim VEB Energiekombinat Schwerin war es über Jahre hinweg Praxis, daß Anträge auf Erlaß gerichtlicher Zahlungsaufforderungen gegen alle Abnehmer von Strom und Gas, die Rechnungen nicht bezahlt hatten, ausschließlich beim Kreisgericht Schwerin-Stadt gestellt werden. Dabei wurde in zahlreichen Fällen festgestellt, daß das Kombinat die für die Geltendmachung der gerichtlichen Zahlungsaufforderung nach § 14 ZPO erforderlichen Voraussetzungen (Schlüssigkeit des Antrags, Zahlungsaufforderung des Gläubigers an den Schuldner vor Einreichung des Antrags, Nichtvorliegen von Einwendungen des Schuldners gegen den Anspruch) nicht beachtet hatte. Das führte zwangsläufig zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Mitarbeiter des Gerichts, weil dem Kombinat ab Gläubiger gemäß § 14 Abs. 3 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Ergänzung des Antrags gegeben werden mußte. Eine Folge der zeitlichen Verzögerung war das ständige Ansteigen von Arbeitsresten auf diesem Gebiet der gerichtlichen Tätigkeit.

Diese Situation nahm das Kreisgericht Schwerin-Stadt zum Anlaß, um gemeinsam mit leitenden Mitarbeitern des Kombinats nach Wegen zu suchen, wie das Kombinat seine Pflicht, im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums seine Forderungen gegenüber säumigen Bürgern zügig beizutreiben, besser erfüllen kann. In einer Beratung haben wir darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der verantwortlichen Mitarbeiter des Kombinats ist, zukünftig die Beziehungen zu den Energieabnehmern entsprechend den Grundsätzen für das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben (§§ 13 ff. ZGB) zu regeln und die Gerichte nur in nicht lösbaren Konfliktfällen in Anspruch zu nehmen.

Erörtert wurde auch die vom Kombinat geübte Praxis, alle gerichtlichen Zahlungsaufforderungen beim Kreisgericht Schwerin-Stadt einzureichen. Es wurde dargelegt, daß nach der Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 1 ZPO eine Klage (bzw. eine gerichtliche Zahlungsaufforderung) grundsätzlich am Sitz desjenigen Kreisgerichts einzureichen ist, in dessen Bereich der Schuldner zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz hat. Diesen Grundsatz hat das Kombinat bisher — mit Ausnahme seiner Schuldner in der Stadt Schwerin — durchbrochen. Das geschah auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 ZPO (Vereinbarung der Zuständigkeit eines anderen Gerichts). Wenn eine solche Verfahrensweise auch nicht gesetzwidrig ist, so ist sie doch aus zwei Gründen nicht zu akzeptieren: Erstens tritt eine zusätzliche, unangemessene Belastung desjenigen Kreisgerichts ein, dessen Zuständigkeit vereinbart wurde. Zweitens treten besonders in den Verfahren, in denen die gerichtliche Zahlungsaufforderung nach Einspruch des Schuldners zur Klage wird, ökonomische Auswirkungen auf das gesellschaftliche Arbeitsvermögen insoweit ein, als auch die Schuldner aus den entfernteren Kreisen des Bezirks an den gerichtlichen Verhandlungen des Kreisgerichts Schwerin-Stadt teilnehmen müssen, wenn sie sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen wollen. Deshalb wurde der Vorschlag unterbreitet, nach entsprechender Prüfung und Abstimmung mit den zuständigen Kreisgerichten — mit dem Kreisgericht Güstrow beginnend — bei denjenigen Kreisgerichten gerichtliche Zahlungsaufforderungen zu beantragen, in deren Bereich die Schuldner wohnen. Das hat zugleich den Vorteil, daß die jeweiligen örtlichen Möglichkeiten einer gesellschaftlicherischerischen Einflußnahme auf die Schuldner (im Arbeitskollektiv oder im Wohngebiet) besser genutzt werden können.

Dieser Vorschlag wurde vom Energiekombinat akzeptiert.

Das Bezirksgericht hat inzwischen alle Kreisgerichte des Bezirks darüber informiert, daß das Kombinat künftig auch bei ihnen gerichtliche Zahlungsaufforderungen beantragen wird. Die Kreisgerichte werden die zur Verhandlung anstehenden Verfahren terminlich so legen, daß mehrere Sachen an einem Tag verhandelt und entschieden